

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6502

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Sozialausschusses
Herrn Peter Eichstädt
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, den 28.07.2016
Rathaus, Zimmer 301
24103 Kiel, Fleethörn 9
Tel.: 0431 – 901/3007
Fax: 0431 – 901/63034
E-Mail: renate.treutel@kiel.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/4254

Sehr geehrter Herr Eichstädt,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem Veränderungsentwurf zum Jugendförderungsgesetz Stellung nehmen zu können. Im Folgenden diskutieren wir den Entwurf unter der Betrachtung zweier unterschiedlicher Perspektiven:

1. Schleswig-Holstein ist ein sogenanntes aufnehmendes Bundesland. Das heißt: Schleswig-Holstein muss unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA) aufnehmen, weil die vom Bund vorgeschriebene Betreuungsquote noch nicht erreicht ist. Dies entspricht der momentanen Situation.
2. Schleswig-Holstein ist ein sogenanntes abgebendes Bundesland, darf also Jugendliche in andere Bundesländer abgeben.

In beiden Ausgangslagen lägen mit der Verabschiedung des Änderungsgesetzes die rechtlichen Voraussetzungen für eine landesinterne Verteilung der dauerhaft in Schleswig-Holstein verbleibenden UmA vor. Unter der Prämisse 1 begrüßen wir, dass die Bestimmungen zur Durchführung des „Gesetzes zur Verbesserung und Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ in Landesrecht umgesetzt werden sollen und somit eine landesinterne Verteilung ermöglicht werden würde. Da aber die zukünftige (weltpolitische) Lage nicht einzuschätzen ist, bitten wir um eine Ergänzung des Gesetzes, in dem auch zweckmäßige Regularien für die Ausgangslage 2 geschaffen werden.

Zu 1 – Schleswig-Holstein ist aktuell ein „aufnehmendes“ Bundesland mit landesweiter Umverteilung

Wir haben bereits im Vorfeld ausführlich zu den neuen Regelungen Stellung genommen und darauf verwiesen, dass die Neuregelungen unter diesen inzwischen veränderten Rahmenbedingungen sinnvoll erscheinen.

Mit dem Zusatz in § 36 Abs. 1 Satz 2, dass diese Entscheidung unverzüglich ergeht, werden die hauptbelasteten Jugendämter nachhaltig von der Aufnahme neu ankommender UmA entlastet. Sie müssen insbesondere nicht mehr das oben beschriebene zeit- und personalaufwändige Erstscreening durchführen. Sofern die UmA nach vorläufiger Inobhutnahme umgehend an das für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt überstellt werden können, bedeutet dies sowohl für die UmA eine Verbesserung (sie können sehr schnell ihren neuen dauerhaften Lebensmittelpunkt kennenlernen) als auch für die besonders beanspruchten Kommunen eine strukturelle Entlastung. Unter dem § 36b Abs. 5, Satz 1 schlagen wir vor, dass das aufnehmende Jugendamt die Jugendlichen abholt. In dem aufnehmenden Jugendamt sind in Anbetracht der Belegungszahlen entsprechende Ressourcen vorhanden, in dem abgebenden Jugendamt nicht mehr.

Zu 2 - Schleswig-Holstein wäre ein sogenanntes abgebendes Bundesland

Die Möglichkeit einer landesinternen Verteilung bei der vorläufigen Inobhutnahme (VIN) nach § 42a SGB VIII macht unseres Erachtens keinen Sinn. Sie zieht mehr Schwierigkeiten und unnötigen bürokratischen Aufwand nach sich als die bisherige Lösung, wonach die Kommune in der Zuständigkeit bleibt, in der der oder die UmA erstmals angetroffen wurde.

Das Ansinnen in § 36b JuFöG, die Belastung der Betreuung von UmA auch im Rahmen des § 42a SGB VIII gleichmäßig im Land zu verteilen, wäre grundsätzlich begrüßenswert. Da die Fristen für die bundesweite Umverteilung der UmA insgesamt jedoch sehr kurz bemessen sind, wird dieses Verfahren für ein abgebendes Bundesland kaum zum Tragen kommen. Die Erfahrungen, die bislang mit der Anmeldung, Vorbereitung und Durchführung der bundesweiten Umverteilung gemacht wurden, zeigen den hohen Aufwand:

- Es muss ein Antrag auf Umverteilung gestellt werden. Die Meldung an die Bundesverwaltungsstelle (Bvst) muss innerhalb einer 7 Tages-Frist erfolgen. Zuvor muss der Allgemeine Sozialdienst (ASD) die Altersfeststellung, die Prüfung einer möglichen Familienzusammenführung sowie den Gesundheitscheck vorgenommen haben. Gegebenenfalls muss die Frage nach der Verteilung im Verbund nach § 42b SGB VIII geprüft worden sein. Erst dann kann die Meldung an die Bvst vorgenommen und der Antrag überhaupt gestellt werden. Kann ein solcher Antrag nicht gestellt werden, wird *der oder* die Jugendliche nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen.
- Eine Inrechnungstellung der entstehenden Kosten muss für diese kurze Aufenthaltsdauer erfolgen.

Sollte im Vorfeld einer solchen bundesweiten Verteilung darüber hinaus auch noch eine landesinterne Verteilung angestrebt werden, würde das den Aufwand weiter erhöhen. Es ist für die jungen Menschen aus unserer Sicht nicht zumutbar, (bei Fristwahrung) innerhalb eines Monats nach Ankunft etwa in Kiel zweimal umzuziehen. Zudem ist häufig sehr viel Überzeugungsarbeit in der Vorbereitung der Verlegung erforderlich. In der Landeshauptstadt Kiel machen wir die Erfahrung, dass viele der jungen Menschen nicht bereit sind, sich an den ihnen zugewiesenen Ort zu begeben bzw. verlegen zu lassen.

Als ein abgebendes Bundesland hielten wir die Neuregelung in § 36b JuFöG daher für nicht praxisnah und somit für nicht erforderlich. Es sollte in Anbetracht des Kindeswohls und des Verwaltungsaufwandes davon abgesehen werden, vor einer bundesweiten Verteilung auch noch eine Verteilung in Schleswig-Holstein vorzuschalten. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

Nicht im Gesetz vorgesehen ist hingegen eine Verteilung der sogenannten „Altfälle“, dies bezieht sich auf UmA, die vor dem 01.11.2015 aufgenommen wurden. Die Landeshauptstadt hat einige dieser Jugendlichen außerhalb von Kiel untergebracht. Eine Abgabe bzw. Verteilung in die entsprechenden Kreise, in denen die UmA bereits untergebracht sind, halten wir in diesen Fällen für deutlich sinnvoller, als eine Verteilung in ein anderes Bundesland. Dies erfordert keinen erneuten Wechsel des bisherigen Unterbringungsortes. Das Vorgehen ließe

sich gut mit den jeweiligen Kreisen umsetzen. Nach unserer Kenntnis stößt eine solche Regelung dort auf Zustimmung.

Alternativ zu dem in § 36b beschriebenen Verfahren wäre es für die Vereinfachung der Unterbringung von größerem Nutzen, wenn etwa die Ermittlung von freien Plätzen in (UmA-spezifischen) Jugendhilfeeinrichtungen zentral durch das Land organisiert würde. Eine gut gepflegte webbasierte *Datenbank* könnte den zur Inobhutnahme verpflichteten Jugendämtern jederzeit Auskunft darüber geben, an welchem Ort in Schleswig-Holstein Plätze frei und zu belegen sind. Damit könnten den öffentlichen Trägern aufwändige und sehr personalintensive Suchprozesse erspart und die Jugendlichen zügiger untergebracht werden. Die gegenwärtig ruhigere Lage sollte dazu genutzt werden, ein solches Verfahren zügig voranzubringen.

Weitere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

- Nach 36 a Abs. 2 und 3 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (JH) mit einer *Überschreitungsquote* von bis zu 15 % verpflichtet, UmA aufzunehmen, die ihnen zugewiesen sind. Als besonders belastete Stadt halten wir diese Regelung für nicht angemessen.
- Unter dem § 36b Abs. 5, Satz 2 vermuten wir Reibungsverluste durch Unklarheiten in Verwaltungsabläufen und -zuständigkeiten. In dem Passus werden die Mitteilungspflichten nach § 42a SGB VIII zwar geregelt. Es bleibt im Ermessen des erstaufnehmenden Jugendamtes, ob es der Meldepflicht selbst nachkommt oder aber dies dem landesintern aufnehmenden Jugendamt überlässt. Die Meldefristen für den Bund sind aber sehr kurz und sollten keinesfalls versäumt werden (s.o.).
- Dem für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII (landesintern) aufnehmendem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gemäß § 36b Abs. 5, Satz 3 alle gespeicherten Daten zu übermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 42a Absatz 4 Satz 1 und 2, § 42b Absatz 6 Satz 1 SGB VIII erforderlich sind. Hier stellt sich die Frage, wie der Datenschutz sichergestellt wird. Momentan erfolgen Zuweisungen und Verteilungen über Faxmitteilungen.

Zusammenfassung

Da unklar ist, ob Schleswig-Holstein dauerhaft ein „aufnehmendes“ Land bleiben wird, wäre aus unserer Sicht eine Klarstellung im JuFöG angezeigt. Sofern UmA dauerhaft in Schleswig-Holstein verbleiben, ist der Ablauf wie im JuFöG beschrieben sehr sinnvoll.

Für den Fall, dass UmA aus Schleswig-Holstein wieder in andere Bundesländer verteilt werden, sollten unsere kritischen Anmerkungen berücksichtigt werden. Es sollte verhindert werden, dass einerseits zu viele Zuständigkeitswechsel unnötigen bürokratischen Aufwand verursachen und andererseits die jungen Menschen durch zu viele Ortswechsel belastet und die Integrationsbemühungen somit erheblich erschwert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Renate Treutel